

Satzung **zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter** **(Kleininleiterabgabesatzung – KIES)**

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 05. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde Lautenbach erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 115 Abs. 1 WG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2 **Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr

30,00 EUR

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.1994 einschließlich der ergangenen Änderungen außer Kraft.

Lautenbach, 05. Oktober 2010



Karl Bühler
Bürgermeister